

**Landesfachtag des IQ.SH
Autismus und Inklusive Schule
am 16.04.2016 in Kiel**

**Rahmenbedingungen zur Unterstützung
von jungen Menschen mit Autismus**

**Ass. jur. Christian Frese
Geschäftsführer autismus Deutschland e.V.**

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

Gliederung

Vortrag

- I. Inklusive Beschulung und die UN-Behindertenrechtskonvention**
- II. Leitlinien von autismus Deutschland e.V. zur inklusiven Beschulung**
- III. Eingliederungshilfe bzw. ergänzende Schulhilfen für Schüler mit Autismus: Autismustherapie und Schulbegleitung**

Workshop

- IV. Urteilsbesprechungen**
- V. Beispiele zum Nachteilsausgleich**

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

I. Inklusive Beschulung und Art. 24 UN-BRK (UN-Behindertenrechtskonvention)

UN-BRK am 26.03.2009 in Deutschland in Kraft getreten

Nach Art. 24 UN-BRK gibt es eine Pflicht zur Schaffung eines individuellen Anspruchs auf Zugang zu einer allgemeinen Schule mit gemeinsamem Unterricht einschließlich der Zurverfügungstellung der angemessenen Vorkehrungen.

Die Abschaffung von Förderschulen wird von der UN-BRK nicht gefordert.

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

Dt. Institut für Menschenrechte; Studie „Inklusive Bildung: Schulgesetze auf dem Prüfstand“ (November 2014)

„Für Schleswig-Holstein kann beobachtet werden, dass kurz vor Inkrafttreten der UN-BRK bereits 2008 umfassende Änderungen der Landesverordnung über die sonderpädagogische Förderung stattgefunden haben. Dementsprechend haben Anpassungen an die veränderte Rechtslage erst 2011 stattgefunden. Als wichtigstes Ergebnis der Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holsteins vom 28. Januar 2011 kann festgehalten werden, dass in § 4 des Schulgesetzes (SchulG-SH) das Ziel der inklusiven Beschulung in den Vordergrund gestellt worden ist.“

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

SchulG SH

§ 4 Abs. 13

Schülerinnen und Schüler mit Behinderung sind besonders zu unterstützen. Das Ziel einer inklusiven Beschulung steht dabei im Vordergrund.

§ 5 Abs. 1 Satz 3

Die begabungsgerechte und entwicklungsgemäße Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen.

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

§ 5 Abs. 2

Schülerinnen und Schüler sollen unabhängig von dem Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gemeinsam unterrichtet werden, soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben und es der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entspricht (gemeinsamer Unterricht).

→ Organisations- und Ressourcenvorbehalte sind mit Art. 24 UN-BRK nicht vereinbar

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

§ 24 Zuständige Schule

(1) Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler wählen im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulträgers festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten aus dem vorhandenen Angebot an Grundschulen, weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Förderzentren aus.....

(3) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf abweichend von den Absätzen 1 und 2 der Schule zuweisen, in der dem individuellen Förderbedarf am besten entsprochen werden kann. Wird die Schülerin oder der Schüler im gemeinsamen Unterricht nach § 5 Abs. 2 unterrichtet, legt die Schulaufsichtsbehörde auch das zuständige Förderzentrum fest.

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

§ 45 Förderzentrum

.....

(2) Förderzentren bieten folgende Förderschwerpunkte:

1. Lernen,
2. Sprache,
3. emotionale und soziale Entwicklung,
4. geistige Entwicklung,
5. körperliche und motorische Entwicklung,
6. Hören,
7. Sehen,
8. autistisches Verhalten,
9. dauerhaft kranke Schülerinnen und Schüler

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

II. Leitlinien von autismus Deutschland e.V. zur inklusiven Beschulung, siehe auch www.autismus.de

1. Strukturelle Bedingungen für inklusive Beschulung: Für jeden Schüler mit Autismus muss ein adäquates Lernangebot zur Verfügung stehen sowie die entsprechenden Ressourcen: personell, räumlich, sächlich, didaktisch

→ Förderschwerpunkt Autismus ist notwendig, aber nur in einigen Bundesländern anerkannt

→ Nutzung von Unterstützungssystemen: Autismus-Fachberater, Autismus-Therapie-Zentren, Autismus-Regionalverbände

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

2. Uneingeschränktes Wahlrecht zwischen Regelschule und Förderschule, keine Abschaffung von Förderschulen

Problem: Das Wahlrecht wird in den meisten Länderschulgesetzen eingeschränkt, so auch in § 24 SchulG SH → fraglich, ob dies mit Art. 24 UN-BRK vereinbar ist

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

3. Inklusion darf nicht zur Exklusion einer „Restgruppe“/ einiger weniger Schüler mit hohem Unterstützungsbedarf führen.

→ **Recht auf Beschulung !**

„Die inklusive Schule muss den Auftrag ausfüllen, einen gemeinsamen Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Nur in Ausnahmefällen, die es geben kann, könnte man in medizinischer Hinsicht zu der Überlegung gelangen, dass aus Gründen des Kindeswohls des betroffenen Schülers als auch zum Schutz der Rechte der anderen Schüler die Schulpflicht des betroffenen Schülers ausnahmsweise ruhen könnte - also auf der Grundlage eines medizinischen Attests. In diesen Fällen wäre zu prüfen, ob eine Haus- oder Fernbeschulung eine Alternative ist oder - in Ausnahmefällen - auch eine Krankenhausbeschulung.“

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

Die Empfehlungen der Kultusminister-Konferenz (KMK) zur „Inklusiven Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ vom 20.10.2011“ sollen die Rahmenbedingungen einer zunehmend inklusiven pädagogischen Praxis in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen darstellen.

Laut Mitteilung des Sekretariats der KMK sollen die Empfehlungen der Kultusminister-Konferenz zu den einzelnen Förderschwerpunkten vorerst ergänzend weitergelten, unter anderem die „Empfehlungen vom 16.06.2000 zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus“. Demnach erfolgt die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten in unterschiedlichen Förderformen und an unterschiedlichen Förderorten, eigene Schulen sind nicht vorgesehen.

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

III. Eingliederungshilfe bzw. Hilfen zur Schulbildung

Die Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff SGB XII soll

- eine drohende Behinderung verhüten,
- eine vorhandene Behinderung sowie deren **Folgen** beseitigen oder **mildern**
- und den behinderten Menschen in die Gesellschaft eingliedern

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

Sie wird in Ausrichtung an bestimmten **Zwecken** gewährt, wenn und soweit Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann

„Immer dann, wenn auch nur kleinste Erfolge durch die Eingliederungshilfe denkbar sind, ist diese zu gewähren. Schon eine Milderung wird als ausreichend angesehen.“

vgl. SG Braunschweig, Urteil vom 14.02.2013, Az. S 32 SO 178/10

Maßstab: Das objektiv Erforderliche, nicht das nur subjektiv Wünschenswerte

Aber: Subjektive Wünsche können das objektiv Erforderliche bedingen, z.B. bei der Berufswahl und daraus folgenden Teilhabe am Arbeitsleben

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

- die **seelische** Gesundheit eines **Kindes** oder **Jugendlichen** mit weicht mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
- und daher ist die **Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft **beeinträchtigt** oder eine solche Beeinträchtigung ist zu erwarten
- unter bestimmten Voraussetzungen: Fortsetzungshilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Ausgestaltung und Umfang der Leistungen richten sich nach den Vorschriften der Sozialhilfe (§ 35 a Abs.3 SGB VIII i.V.m. § 53 Abs.3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des SGB XII)

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

Ergänzende Schulhilfen

für Schüler mit Autismus sind von der Eingliederungshilfe nach

- § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 12 EingliederungshilfeVO)
 - bzw. § 35 a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII
- zu finanzieren

→ **ambulante Autismustherapie als außerschulische Hilfe**

→ **Schulbegleitung**

Beide Maßnahmen sind **nebeneinander** zu gewähren, sofern die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Es gibt keine gesetzlich normierte quantitative Obergrenze, Maßstab ist der individuelle Bedarf !

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

§ 12 EingliederungshilfeVO Schulbildung (I)

Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII umfasst auch

1. heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

§ 12 EingliederungshilfeVO

Schulbildung (II)

2. Maßnahmen der Schulbildung zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen,

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

§ 12 EingliederungshilfeVO

Schulbildung (III)

3. Hilfe zum Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Fachoberschule

.....die Hilfe wird nur gewährt, wenn nach den Fähigkeiten und den Leistungen des behinderten Menschen zu erwarten ist, dass er das Bildungsziel erreichen wird.

(Prognoseentscheidung anhand von Kriterien wie z.B. voraussichtliche Versetzung in die nächsthöhere Klasse bzw. Erlangung des Abschlusszeugnisses als Voraussetzung)

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

Autismustherapie nach den Leitlinien von autismus Deutschland e.V.

Multimodale Komplextherapie unter Einschluss verschiedener Professionen und Methoden in einem spezialisierten Autismus-Therapie-Zentrum

Ziel ist gemäß §§ 53, 54 SGB XII bzw. § 35 a SGB VIII

→ **Eingliederung in die Gesellschaft entsprechend der jeweiligen Lebensaltersstufe**

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

- im **Vorschulalter** als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX
- im **Schulalter** als Hilfe zur angemessenen Schulbildung, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII
- als **Hilfe** zur **schulischen Ausbildung** für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII
- im **Erwachsenenalter** häufig als Hilfe zur **Teilhabe** am Leben in der **Gemeinschaft**, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX
- im **Erwachsenenalter** in bestimmten Fällen auch als **Hilfe** zur **Teilhabe** am **Arbeitsleben**, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX

→ Rechtsgrundlagen, die sich auf die gesamte Lebensaltersspanne beziehen

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

Dauer und Umfang einer Autismustherapie ?

- § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX, § 53 Abs. 1 SGB XII: wesentliche Teilhabebeeinträchtigungwenn und solange Aussicht besteht.....nach Art und Schwere der Behinderung.....dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann
- § 35 a Abs. 1 S.1 SGB VIII Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wennihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- solange und soweit das Ziel der Eingliederung in die Gesellschaft in Form von konkreten Therapie- und Förderzielen erreicht werden kann
- der Hilfebedarf muss in jedem Einzelfall geprüft werden
- also keine schematische Begrenzung der Therapiedauer und -frequenz

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

Abgrenzung der Aufgaben der Schule und der Eingliederungshilfe

Grundsatz:

Der Schulträger ist nur verpflichtet, innerhalb **seiner** Organisation die entsprechenden Mittel vorzuhalten.

Wenn zur **Aufrechterhaltung der Schulbereitschaft** des Kindes ein **Nachbereiten** des erlebten Schulalltages und eine **Vorbereitung** auf den nächsten Schultag mit pädagogischen Hilfen erforderlich ist, ist die Eingliederungshilfe zuständig → **z.B. Autismustherapie**

Ebenso für **zusätzliche (pädagogische) Hilfen im Schulalltag**, sofern sie erforderlich sind, um den Schulbesuch abzusichern und den Kernbereich der Schule **nicht** berühren → **Schulbegleitung**

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

LSG NRW, Beschluss vom 20.12.2013, Az. L SO 429/13 B ER (in einem Fall eines Schülers mit einer Behinderung, die zu Beeinträchtigungen in der kognitiven und emotionalen Entwicklung führt). Die Konstellation ist auf Schüler mit Autismus übertragbar.

- Im Kernbereich der Schule ist Eingliederungshilfe nicht zu leisten (entspr. der Rspr. des BSG)
- Schulbegleitung dient dazu, die eigentliche Arbeit der Lehrer abzusichern und die Rahmenbedingungen für den erfolgreichen Schulbesuch zu schaffen. Der Kernbereich ist selbst dann nicht berührt, wenn der Integrationshelfer auch pädagogische Aufgaben übernimmt. **Entscheidend ist allein, ob die Vorgabe der Lerninhalte in der Hand des Lehrers bleibt.**

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

Beschluss des OVG NRW vom 12.03.2015, Az. 12 B 136/15

1. Bei einem Kind mit Autismusspektrumsstörung mit atypischer Symptomatologie ist eine Schulbegleitung als Maßnahme der Eingliederungshilfe angezeigt.
2. Schulbegleitung stellt keine die Eingliederungshilfe verdrängende Leistung dar, die ausschließlich von der Schule erbracht werden müsste.

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

Schulbegleitende Maßnahmen greifen in den Kernbereich der Schule - hier eine **Förderschule** - nicht ein, wenn sie die eigentliche pädagogische Arbeit der Lehrer lediglich absichern und mit die Rahmenbedingungen dafür schaffen sollen, dem Kind bzw. Jugendlichen erst den erfolgreichen Besuch der Schule zu ermöglichen.

Der in § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII verankerte Vorrang der Förderung im öffentlichen Schulsystem steht einem Anspruch nicht entgegen.

Dieser Vorrang greift nur, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalles im öffentlichen Schulwesen eine bedarfsdeckende Hilfe in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht auch zur Verfügung steht.

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

Durch Beschluss des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 17.02.2014, Az. L 9 SO 222/13 B ER wurde ein Antrag auf zusätzliche Stunden von Schulbegleitung abgewiesen.

Nach Auffassung des Gerichts gehöre es zum Kernbereich der Schule, auch behinderungsbedingte Defizite auszugleichen. Im Gegensatz zur Rechtsprechung des BSG wurde der Kernbereich anhand des Schulrechts (in Schleswig-Holstein, insbes. § 4 zur inklusiven Beschulung) und nicht anhand des Sozialhilferechts bestimmt.

Diese Rechtsprechung wurde durch andere Gerichte und insbesondere das Bundessozialgericht aber nicht bestätigt.

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

Anmerkungen im Rechtsdienst der Lebenshilfe 2014, S.78 hierzu:

Wenn der Sozialhilfeträger bzw. Träger der Jugendhilfe die Schulbegleitung finanziert, kann er u.U. nach § 93 SGB XII bzw. § 95 SGB VIII **Rückgriff beim Schulträger nehmen**. Der Schulträger kann somit verpflichtet werden, nachträglich die Kosten für eine Schulbegleitung zu übernehmen, wenn er es versäumt, für die sachgerechte Ausstattung der Schule Sorge zu tragen.

Auf diese Weise entsteht der notwendige politische Druck für eine „inklusionsgerechte“ Ausstattung der Schulen.

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

Besprechung der Entscheidung unter www.reha-recht.de

<http://www.reha-recht.de/fileadmin/download/foren/a/2014/A15->

[2014 Keine Eingliederungshilfe fuer schulische Massnahmen der Inklusion die den Kernbereich der paedagogischen Arbeit der.pdf](#)

„Da sich die Leistungen der Sozialhilfe und der Schule aber häufig überschneiden, kommt es zur Beurteilung, von wem letztlich die konkrete Leistung zu übernehmen ist, darauf an, ob sie dem pädagogischen Kernbereich zuzuordnen ist oder nicht und nicht darauf, ob landesrechtliche Regelungen die Schulen zur Inklusion verpflichten.“

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

Geeignetheit und Notwendigkeit von **Schulbegleitung** zum Ausgleich der Beeinträchtigungen zur Ermöglichung, Erleichterung, Vorbereitung eines erfolgreichen Schulbesuchs

Nachweise, zum Beispiel

- fachärztliche Stellungnahmen,
- Berichte der Schule, Schulleitung, Klassen- und Förderlehrer, der Schulbegleiter, Begründung im Zuweisungsbescheid der Schulbehörde
- Berichte des Autismus-Therapie-Zentrums

Diese Stellungnahmen sollten nachvollziehbar dargestellt sein und den besonderen Fall konkret in Bezug nehmen und nicht nur rein abstrakt

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

Bedarfsermittlung für Schulbegleitung

- Der individuelle Bedarf ist für jeden Schüler mit Autismus einzeln zu ermitteln.
- Es gibt keinen bundesweiten Erfahrungswert für eine bestimmte Stundenzahl für Schulbegleitung.
- Die pauschale Zuweisung von Stundenkontingenten ohne Bedarfsprüfung widerspricht dem **Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung** im Rahmen der Eingliederungshilfe.
- Eine (*medizinische und/oder pädagogische*) Auswertung von Modellprojekten o.Ä. in einzelnen Regionen zu durchschnittlichen Stundenkontingenten kann allenfalls beispielhaften Charakter haben, aber keinesfalls eine **rechtliche** Bindung ggü. dem Leistungsberechtigten begründen !

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

Workshop

IV. Urteilsbesprechungen

V. Beispiele zum Nachteilsausgleich

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23.10.2013, Az. L 8 SO 241/13 B ER, aus den Gründen

- dass der Antragsteller infolge der ambulanten Autismus-Therapie Erfolge in seiner Entwicklung erzielt hat, die auch dem Schulbesuch zugutekommen werden
- grundlegende Fähigkeiten der Kommunikation und sozialen Interaktionen zu entwickeln als Voraussetzung dafür, dass der Antragsteller sich seiner Umwelt zuwenden könne und somit schulisches Lernen überhaupt möglich werde
- Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen der Antragsteller ein auf ihn abgestimmtes Lernangebot erhalte und kognitive Potenziale erkannt und genutzt werden können.

Rechte von Menschen mit Autismus

OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16.11.2015, Az.12 A 1639/14 Übernahmepflicht der Kosten für Privatschulbesuch zur Erreichung einer angemessenen Bildung bei Systemversagen

.....nur dann zur Selbstbeschaffung einer Jugendhilfeleistung
berechtigt.....

.....weil der öffentliche Jugendhilfeträger sie nicht rechtzeitig
erbracht **oder** zu Unrecht abgelehnt hat, das für die Leistungs-
gewährung vorgesehene System also versagt hat

....."Systemversagen" liegt vor, wenn die Leistung vom
Jugendhilfeträger nicht erbracht wird, obwohl der Hilfesuchende die
Leistungserbringung durch eine rechtzeitige Antragstellung und seine
hinreichende Mitwirkung ermöglicht hat.....

Rechte von Menschen mit Autismus

Auf eine unzulässige Selbstbeschaffung kann sich das Jugendamt nicht mehr berufen, da bei Jugendhilfemaßnahmen, die - wie beim Schulbesuch - in zeitliche Abschnitte unterteilt werden können, auch im Falle einer ursprünglich unzulässigen Selbstbeschaffung ein Anspruch für einen nachfolgenden Zeitabschnitt in Betracht kommt, wenn die Selbstbeschaffung nachträglich zulässig geworden ist.

→ Rechtsprechung des BVerwG wurde bekräftigt, wonach ausnahmsweise die Übernahme von Privatschulskosten als Leistung der Jugendhilfe in Betracht kommt, wenn „der Besuch einer öffentlichen Schule aus objektiven oder aus schwerwiegenden subjektiven (persönlichen) Gründen unmöglich bzw. unzumutbar sei“

Rechte von Menschen mit Autismus

Im vorliegenden Fall hatten die Eltern drei staatliche Schulen angefragt bzw. aufgesucht. An diesen Schulen war jedoch die Beschulung ihres Kindes nicht möglich. Im konkreten Fall benötigte das Kind mit Autismus eine kleine Gruppensituation (Unterricht in einer kleinen Klasse mit fünf bis sechs Kindern), um seinen Fähigkeiten entsprechend sich am Unterricht beteiligen zu können. Diese Klassengröße war an den staatlichen Schulen nicht vorgesehen.

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

Urteil des VG Frankfurt (Oder) vom 07.12.2011, Az. 6 K 1432/08SG zum Persönlichen Budget bei einem Kind mit frühkindlichem Autismus im Rahmen der Jugendhilfe

→ **weder Ermessen** noch ein **Beurteilungsspielraum**, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind

→ Leistungen zur **Schulbegleitung** sind ebenso wie Leistungen zur **Schulbeförderung** nach § 35a SGB VIII in Verbindung mit § 54 SGB XII (Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung) Leistungen zur Teilhabe.

→ Das Recht auf ein Persönliches Budget ist **nicht** auf ein **Mindestalter** oder auf **geschäftsfähige** Personen beschränkt.

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

SG Detmold, Urteil vom 17.02.2015, Az. S 8 SO 328/12

-Die Kosten für eine qualifizierte Schulintegrationshilfe einschließlich Supervision wurden im Rahmen eines persönlichen Budgets zugesprochen

-Der Leistungsträger darf keinen Billig-Stundensatz (hier € 12,50) vorgeben. Obergrenze für die Bewilligung des persönlichen Budgets ist der Stundensatz, der üblicherweise einer Vereinbarung mit professionellen Leistungserbringern zugrunde liegt (hier € 23,20)

-Der Stundensatz kann evtl. auch geringer sein, muss aber den Bedarf abdecken

-Der Budgetnehmer ist frei in der Auswahl und Gestaltung der Arbeitsverträge und muss sich nicht darauf verweisen lassen, er möge zur Kostenersparnis die geringfügige Beschäftigung von mehreren Integrationshelfern durchführen

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

V. Nachteilsausgleich in der Schule

Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Eine allgemeine Regelung zum Nachteilsausgleich enthält § 126 SGB IX.

Im Übrigen gelten spezielle Regelungen in den Länderschulgesetzen i.V.m. den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Der Rechtsanspruch auf den Nachteilsausgleich muss im Bereich Schule „pädagogisch mit Leben gefüllt werden“. Er steht aber nicht im beliebigen Ermessen der Schule oder des Prüfungsamtes.

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

Welche Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs gibt es?

Nachteilsausgleiche werden im Unterricht, in der Leistungsüberprüfung und im Einzelfall auch in der Leistungsbewertung gewährt.

Art und Umfang von Nachteilsausgleichen sind stets so auszurichten, dass die in der Behinderung begründete Benachteiligung ausgeglichen und dem Grundsatz der Chancengleichheit entsprochen wird. Es geht daher nicht um eine Bevorzugung durch geringere Leistungsanforderungen, sondern um eine **andere – aber gleichwertige – Gestaltung** der Leistungsanforderungen.

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

§ 6 Zeugnisverordnung – ZVO (SH), Nachteilsausgleich

(1) Werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarfoder mit einer Behinderungnach den lehrplanmäßigen Anforderungen einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule unterrichtet.....oder sind Schülerinnen und Schüler vorübergehend in der Teilnahme am Unterricht beeinträchtigt, hat die Schule der Beeinträchtigung angemessen Rechnung zu tragen (Nachteilsausgleich).

Der Nachteilsausgleich darf sich nicht auf die fachlichen Anforderungen auswirken.

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

(2) Die Schule ist von Amts wegen verpflichtet, Nachteilsausgleich zu gewähren.

Über eine Behinderung oder vorübergehende Beeinträchtigung mussein entsprechender Nachweis erbracht werden.

Über Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleiches entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(Aber: Rechtsanspruch !)

In die Bewertung von Leistungen dürfen Hinweise auf einen gewährten Nachteilsausgleich nicht aufgenommen werden.

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

(3) Formen des Nachteilsausgleiches können insbesondere sein:

1. Verlängerte Arbeitszeiten bei Klassenarbeiten oder verkürzte Aufgabenstellung,
2. Bereitstellen oder Zulassen spezieller Arbeitsmittel wie zum Beispiel Schreibautomat, Computer oder spezielle Stifte,
3. eine mündliche statt einer schriftlichen Arbeitsform oder eine schriftliche statt einer mündlichen Arbeitsform,
4. organisatorische Veränderungen wie zum Beispiel individuell gestaltete Pausenregelungen,
5. Ausgleichsmaßnahmen anstelle einer Mitschrift von Tafeltexten,
6. differenzierte Aufgabenstellung und -gestaltung,
7. größere Exaktheitstoleranz, beispielsweise in Geometrie, beim Schriftbild oder in zeichnerischen Aufgabenstellungen,
8. individuelle Sportübungen.

Rahmenbedingungen zur Unterstützung

Weitere Beispiele ?

Besonderheiten des Autismusspektrums beachten

Interpretationen im Fach Deutsch ?